



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Das neue Vergaberechtsreformgesetz *BVergG 2018*

Mit über 2-jähriger Verspätung und nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich infolge Nichtumsetzung der Vergaberichtlinien der EU hat der Gesetzgeber nunmehr doch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 beschlossen, das am 21.08.2018 in Kraft getreten ist.

Das BGBl I 65/2018 umfasst das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018 sowie dazu bereits ergangene Änderungen, die sukzessive insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation und Abwicklung des Vergabeverfahrens in Kraft treten.

Die erste Änderung ist in der Form bereits in Kraft getreten, dass seit 18.10.2018 im Oberschwellenbereich die **elektronische Kommunikation** zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmern gemäß § 48 Abs. 2 BVergG 2018 grundsätzlich

den Maßstab der Abwicklung des Vergabeverfahrens bildet. Die neuen Bekanntmachungsvorschriften gemäß §§ 64ff BVergG 2018 treten am 01.03.2019 in Kraft.

Erleichterungen im Zusammenhang mit der **Ermittlung** des geschätzten **Auftragswertes** normiert § 24 BVergG 2018, der nunmehr die vorherige Erkundung des Marktes in dem Ausmaß zulässt, soweit dadurch der Wettbewerb nicht verzerrt oder gegen Grundsätze des Vergabeverfahrens verstoßen wird. Neu ist auch die Regelung des § 13 Abs. 4 BVergG 2018, die insbesondere bei strukturierten öffentlichen Auftraggebern mit unterschiedlichen Organisationseinheiten eine Neuorientierung bei der Vergabepaxis hervorrufen könnte. Soweit nämlich mehrere eigenständige Organisationseinheiten vorliegen, kann der geschätzte Auftragswert auf der Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit ermittelt werden, wenn gemäß § 13 Abs. 4 BVergG 2018 die betreffende Einheit selbstständig für ihre Auftragsvergaben oder bestimmte Kategorien von Auftragsvergaben zuständig ist.

Gerne unterstützen wir Sie, sich in den Weiten des BVergG 2018 sowie des BVergKonz 2018 zu orientieren, beraten Sie gewohnt kompetent bei der Überprüfung Ihrer Beschaffungsstruktur und der Ausarbeitung von vereinfachten Beschaffungsprozessen.



Vergaberecht

Gesellschaftsrecht

Zivilverfahrensrecht

Arbeitsrecht

Erbrecht

Familienrecht

Personenschutzrecht

Inhalt

Haftung

des Geschäftsführers für Abgabenschulden der Gesellschaft

Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (OG, KG) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften ungeachtet einer allenfalls bestehenden zivilrechtlichen

Haftungsverpflichtung im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge **schuldhafter Verletzung** der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Unter diesen Pflichten werden

- die **Melde- und Auskunftspflichten**,
- die **Verpflichtung zur Abfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge**, sowie
- die **Ungleichbehandlung von Sozialversicherungsbeiträgen** verstanden.

Wesentliche Voraussetzung dieser subsidiären Haftung eines Vertreters ist jedoch die **objektive** gänzliche oder zumindest teilweise **Uneinbringlichkeit**

der betreffenden Beiträge beim Primärschuldner, also bei der Gesellschaft. Ein Geschäftsführer haftet für nichtentrichtete Abgaben der Gesellschaft auch dann, wenn die Mittel, die ihm für die Entrichtung aller Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen, hierzu nicht ausreichen; es sei denn, er kann nachweisen, dass er diese Mittel **anteilig** für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet und Beitragsschulden daher **gleich behandelt** hat, wie andere Verbindlichkeiten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch der Erwerber eines Unternehmens für die Beiträge haftet, die der Vorgänger zu zahlen gehabt hätte.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema, um umfangreiche Haftungsfolgen zu vermeiden.



neu

Wirtschaftliche Eigentümer aufgepasst!

Im Jänner 2018 ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft getreten. Den Hintergrund dieses Gesetzes bildet die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und

der Terrorismusfinanzierung). Dabei geht es um die **Identifikation von natürlichen Personen**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht. Im Sinne des neu geschaffenen Gesetzes müssen die wirtschaftlichen Eigentümer mit deren Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in das beim **Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingerichtete Register** eingetragen werden.

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer **als natürliche Person** einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft (**zB. GmbH**) hält. Als **indirekter** wirtschaftlicher Eigentümer wird vom Gesetz eine

natürliche Person bezeichnet, die hinter jenem Rechtsträger steht, der die zuvor genannten Parameter erfüllt (zB. GmbH hält mehr als 25% der Anteile). Weiters sind auch natürliche Personen zu melden, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören (zB. die geschäftsführenden Gesellschafter bei **OG** und **KG**, jedoch mit Ausnahmen!).

Bei **Privatstiftungen** müssen die Stifter, die Begünstigten, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert, gemeldet werden. Wer die Meldepflicht verletzt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig und ist mit einer empfindlichen **Geldstrafe** von bis zu € 200.000,00 zu bestrafen. Es gibt jedoch auch zahlreiche Ausnahmen von der Registrierungsspflicht.

Mit diesem Gesetz treten vor allem auch im Zusammenhang mit der **verdeckten** aber auch mit der **offenen Treuhand** Fragen auf, deren Lösung nicht selten zu einer Neustrukturierung von Beteiligungsverhältnissen führt.

Als Ihre Rechtsvertretung haben wir Einsicht in das Register und beraten Sie bzw. Ihr Unternehmen gerne im Zusammenhang mit der Registrierungsspflicht (oder aber auch deren Entfall!).



Vorwort

Pünktlich wie gewohnt, erlauben wir Ihnen die Herbstausgabe 2018 des MuWe paragraph präsentieren zu dürfen.

Neben dem wirtschaftlichen Eigentümerregistrierungsgesetz stellen Aspekte der **abgabenrechtlichen Haftung** des Geschäftsführers wie auch Beispiele für **Vertragsklauseln** bei GmbH-Verträgen einen gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt dar.

Gleichzeitig dürfen wir Sie über das neue **BVergG 2018**, das nunmehr absolut geltende Verbot des **Pflegeregresses** und die jüngste Judikaturentwicklung im Zusammenhang mit dem **Erbrecht** ebenso unterrichten, wie über das neue **Erwachsenenschutzgesetz** und die Neuregelungen im **LSD-BG**.

Wir hoffen, dass Sie auch aus der vorliegenden 12. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin rechtfertigt.

Die hoch spezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Mit der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.

Weitere Informationen zu unseren Schwerpunkten finden Sie auch auf unserer **neuen Homepage** unter **www.mu-we.at**.

Wir freuen uns gleichsam auch an dieser Stelle, dass unsere Sprechstelle in **Klagenfurt** auf starke Resonanz stößt und danken für diesen Vertrauensbeweis.



Gesellschaftsrecht

Die Ausgestaltung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages

Die GmbH - als am häufigsten gewählte Gesellschaftsform in Österreich - wird mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages errichtet. Das GmbH-Gesetz sieht als **zwingenden Mindestinhalt** des Gesellschaftsvertrages unter anderem Angaben zur Firma, Höhe des Stammkapitals und zum Unternehmensgegenstand vor. Im Gesellschaftsvertrag können darüber hinaus weitere Regelungen vorgesehen sein. Aus dem Einflussbereich des angloamerikanischen Rechtsraumes haben in der jüngeren Vergangenheit unter anderem nachstehende Sonderklauseln vermehrt Eingang in Gesellschaftsverträge gefunden:

1. Lock-up Manager

Die Verwendung dieser Klausel führt dazu, dass jede rechtsgeschäftliche Veräußerung oder sonstige Übertragung (ausgenommen im Todesfall) von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, wenn sie von einem Manager (geschäftsführender Gesellschafter) gehalten werden, der vorherigen einstimmigen **Genehmigung** durch Beschlussfassung der Generalversammlung der Gesellschaft bedarf; die Zustimmung kann von jedem Gesellschafter **auch ohne Grund** verweigert werden.

2. Good- und Bad-Leaver

Regelungsgegenstand ist der Erwerb des Geschäftsanteils eines scheidenden Gesellschafters und die Höhe des Abfindungspreises. Im Wesentlichen wird auf den Zeitpunkt, zu dem ein (geschäftsführender) Gesellschafter das Unternehmen verlässt oder seine Person betreffende persönliche Ereignisse abgestellt.

Der Bad-Leaver (sein Ausscheiden ist negativ behaftet) wird eine geringere Abfindungssumme als der Good-Leaver erhalten.

3. Deadlock-Klausel

Die Gesellschafter treffen für den Fall einer **Pattsituation** bei der Abstimmung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte eine Regelung, die den nicht zustimmenden Gesellschafter zur Abtretung seines Geschäftsanteils an den aufgriffswilligen Gesellschafter verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, hat er selbst die Geschäftsanteile des aufgriffswilligen Gesellschafters **zu den gleichen Konditionen** zu erwerben, **widrigenfalls** das erste Anbot des aufgriffswilligen Gesellschafters als angenommen gilt.

4. Alineare Gewinnverteilung

Grundsätzlich wird der Gewinn im gleichen Verhältnis wie die eingezahlten Stammeinlagen verteilt. Von einer alinea-

ren Gewinnverteilung spricht man, wenn die Ausschüttungen der Gesellschaft von den **Beteiligungsverhältnissen abweichen**; diese Möglichkeit muss im Gesellschaftsvertrag explizit vorgesehen sein - und bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Bei der Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrages sollte jedenfalls auf eine, den jeweiligen Interessenslagen des Gesellschafters entsprechende Verwendung von (Sonder)Vertragsklauseln geachtet werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Gründung einer GmbH und der Erstellung des Gesellschaftsvertrages beratend zur Seite.



Sanktionen bei Verstößen gegen die Prozessförderungspflicht im Zivilprozess

Der Zivilprozess ist geprägt vom **Verhandlungsgrundsatz**, wonach der Entscheidung nur die **Tatsachen zugrundegelegt werden dürfen, die von den Parteien vorgebracht wurden**.

Durch den Grundsatz der Prozessökonomie, welcher die Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens im Auge hat, erfährt der Verhandlungsgrundsatz jedoch eine Einschränkung. Den Parteien steht es zwar frei, bis zum Schluss der

mündlichen Verhandlung erster Instanz neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen und neue Anträge zu stellen, doch besteht für sie eine **allgemeine Prozessförderungspflicht** und sind dem Richter und auch den Parteien im Gesetz zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und damit Zeit und Kosten zu sparen.

Das wirksamste, gleichzeitig aber auch am stärksten in die prozessualen Rechte der Partei eingreifende Mittel, um Prozessparteien zu zeitgerechtem Vorbringen anzuhalten, sind **prozessuale Präklusionsvorschriften**. Demzufolge können Tatsachenvorbringen oder Beweismittel auch auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn diese **grob schuldhaft** nicht früher vorgebracht wurden und die Zulassung zu einer **erheblichen Verfahrensverzögerung** führen würde.

Eine weitere Sanktionsmöglichkeit stellt die in § 48 ZPO geregelte **Kostenseparation** dar. Demzufolge können einer Partei **auf Antrag** oder auch von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die **Kosten eines Verfahrensabschnitts** auferlegt werden, wenn sie ihrem Gegner durch ihr Verhalten im Prozess schuldhaft oder aufgrund eines ihr widerfahrenen Zufalls (**Mehr-) Kosten** verursacht. Insbesondere bei einem schuldhaft verspäteten Sach- oder Beweisvorbringen oder auch bei einem sonstigen schuldhaften Verhalten, wie der Nichtbefolgung eines Auftrages zur Urkundenvorlage oder zum persönlichen Erscheinen, ist an Kosten-separation zu denken.

Gerne vertreten wir Sie in streitigen Zivilverfahren und setzen Ihr Recht effektiv und kompetent durch.



Arbeitsrecht

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz: Haftungsfälle für Unternehmer und private Auftraggeber

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, kurz „LSD-BG“, findet primär auf **grenzüberschreitende Fälle der Arbeitskräfteüberlassung** Anwendung und beinhaltet zahlreiche Haftungsfälle sowohl für Unternehmer wie auch für private Auftraggeber. Das LSD-BG sichert nämlich sämtliche Arbeitnehmer mit

gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich und nach Österreich entsandten Arbeitnehmern einen **zwingenden Anspruch** auf das nach Gesetz, Verordnung und Kollektivvertrag in Österreich für gleichartige Leistungen zustehende Entgelt. Mit dem LSD-BG wurden auch neue Haftungsregelungen eingeführt. So haftet beispielsweise der **auftraggebende Unternehmer** als Bürge und Zahler für die Entgeltansprüche der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer (§ 8 LSD-BG). Weiters besteht eine Haftung des **Generalunternehmens**, der einen Auftrag vertrags- oder ausschreibungswidrig weitergibt, für sämtliche Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die der Subunternehmer beim Auftrag einsetzt (§ 10 LSD-BG). Daneben gibt es in § 9

LSD-BG verschärfte Haftungsbestimmungen für die Baubranche. So haften sowohl **gewerbliche als auch private Auftraggeber** von Bauleistungen für die ordnungsgemäße Lohnzahlung ihrer ausländischen Auftragnehmer.

Neben diesen Haftungsbestimmungen besteht die Verpflichtung, **sozialversicherungsrechtliche Unterlagen**, wie etwa die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder die Entsendemeldung, aber auch **Lohnunterlagen**, worunter etwa Dienstzettel, Lohnzettel, Nachweise über die Lohnzahlung, Lohnaufzeichnungen etc. - verstanden werden - **stets am Arbeitsort in deutscher Sprache** bereitzuhalten.

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des LSD-BG sind die Gebietskrankenkasse, die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse und das Kompetenzzentrum LSDB, die Verstöße wiederum bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige bringen.

Als Strafen kommen

- die **Verhängung einer Geldbuße**
 - die **Untersagung der Dienstleistung** oder
 - der **Erlag einer (vorläufigen) Sicherheitsleistung**
- in Betracht.

Gerne beraten wir Sie bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitend überlassenen bzw. entsendeten Arbeitskräften, um umfangreiche Haftungsfolgen für Ihr Unternehmen zu vermeiden.



Entscheidung 2 Ob 192/17z
vom 26.06.2018

Zur Form- ungültigkeit des gesamten Testaments

Welche Form muss ein Testament haben, damit es gültig ist? Diese Frage hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) erst kürzlich in einem Erbschaftsstreit zu klären, was zu einer Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen geführt hat.

Anlassfall der Entscheidung war, dass die Erblasserin kurz vor ihrem Tod im Krankenhaus ein fremdhändiges Testament, das eine Rechtsanwaltskanzlei vorbereitet hatte, unterfertigte. Das Testament bestand aus zwei losen Blättern. Der Text befand sich auf der Vorder- und Rückseite des ersten Blattes, auf dem die Erblasserin unterschrieben hat. Auf dem zweiten Blatt unterzeichneten die drei Testamentszeugen. Danach wurden die beiden Blätter mit einer Büroklammer verbunden und im Safe der Anwaltskanzlei aufbewahrt.

Unterschrift muss auf Urkunde sein

Der OGH verneinte die Formgültigkeit des Testaments, da die Testamentszeugen „auf der Urkunde“ zu unterschreiben haben, womit die Testamentsurkunde als Träger des letzten Willens des Erblassers gemeint ist.

Mehrere lose Blätter müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Ein fremdhändiges Testament ist daher formungültig, wenn die Testamentszeugen nicht auf dem Blatt (oder den Blättern) mit dem Text der letztwilligen Verfügung, sondern auf einem zusätzlichen losen und leeren Blatt unterschrieben haben.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema und stehen auch zur Prüfung der Formgültigkeit eines allenfalls bereits bestehenden fremdhändigen Testaments zu Verfügung.



Rechtstipp

von Dr. Otto Werschitz

„Nehmen Sie diese Entscheidung zum Anlass Ihre eigene letztwillige Verfügung nicht nur formal sondern auch inhaltlich überprüfen zu lassen, um den eigenen Nachlass schon jetzt wunschgemäß zu gestalten.“

Familienrecht

Verbot des Pflegereregresses

Rückwirkung auch in anhängigen Verfahren

Auf Bundesebene wurde vom Bundesverfassungsgesetzgeber die seit Jahren bestehende und vielfach diskutierte Schieflage im Kostenersatzrecht bei Heimunterbringung aufgegriffen.

Die bisher in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen hinsichtlich etwaiger Regressansprüche führten, insbesondere bei sozial schwächer gestellten Betroffenen, oftmals zur gänzlichen Verwertung mühsam erworbener und relativ geringer Vermögenswerte.

Durch die Einführung zweier Verfassungsbestimmungen in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wurde schließlich im Jahr 2017 ein „Verbot des Pflegereregresses“ beschlossen. Gemäß § 330a ASVG iVm § 707a Abs 2 ASVG ist es den Ländern ab 01.01.2018 untersagt, auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen **aufgenommenen Personen**, deren **Angehörigen, Erben** und **Geschenknehmern** im Rahmen der Sozialhilfe zur Abde-

ckung der Pflegekosten zuzugreifen. Nachdem es an konkreten Übergangsbestimmungen zur neuen Rechtslage fehlte, warf die Neuregelung schon kurz nach Inkrafttreten die Frage auf, wie mit Regressverfahren umzugehen ist, die vor Inkrafttreten der Bestimmung am 01.01.2018 anhängig waren. Insofern stellte der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.04.2018 zu 1 Ob 62/18a klar, dass selbst dann wenn die erstinstanzliche Entscheidung im Regressprozess schon vor Inkrafttreten ergangen ist, das nunmehr geltende verfassungsgesetzliche Verbot des Pflegereregresses auch im Rechtsmittelverfahren noch zu berücksichtigen ist, was in weiterer Folge zwingend zur Abweisung der Regressklage führen muss.

Gerne beraten wir Sie in jeglicher Hinsicht zum Thema Pflegereregress.



Das neue Erwachsenenschutz-Gesetz

Das geltende Sachwalterrecht wurde in der Vergangenheit vielfach kritisiert, da sich viele besachwaltete Menschen dadurch „entmündigt“ fühlten. Durch das **2. Erwachsenenschutz-Gesetz**, welches mit **01.07.2018 in Kraft getreten ist**, wurde das Sachwalterrecht umfassend reformiert, um den betroffenen Personen mehr Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Terminologisch wird nach der neuen Rechtslage der Begriff „Sachwalter“ durch die Bezeichnung „**Erwachsenenvertreter**“ ersetzt.

Inhaltlich werden nach der neuen Rechtslage vier verschiedene Arten der Vertretung geregelt: die **Vorsorgevollmacht**, die **gewählte Erwachsenenvertretung**, die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** sowie die **gerichtliche Erwachsenenvertretung**. Eine weitere - aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßende - Neuerung betrifft die **Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)**.



Nunmehr sind alle Vertretungsarten, deren Änderung und Beendigung verpflichtend im ÖZVV einzutragen.

Vorsorgevollmacht

Die Regelungen über die Vorsorgevollmacht werden aus dem geltenden Recht übernommen. Neu ist aber, dass die Errichtung einer Vorsorgevollmacht **zwingend** vor einem Rechtsanwalt, Notar oder einem Erwachsenenschutzverein zu erfolgen hat und sowohl die Errichtung wie auch der Eintritt des Vorsorgefalles im ÖZVV einzutragen sind.

Gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung

Viele Menschen ziehen die Errichtung einer Vorsorgevollmacht erst in Betracht, wenn es schon zu spät ist, weil ihnen dafür die erforderliche Entscheidungsfähigkeit fehlt.

Die neue Rechtslage ermöglicht durch die **gewählte Erwachsenenvertretung** eine neue Alternative zur Vorbeugung ungewollter Vertretungsverhältnisse, da die betroffene Person nicht nur die Person ihres Erwachsenenvertreters, sondern auch dessen Vertretungsumfang selbst bestimmen kann.

Wie bisher besteht eine Vertretungsbefugnis für nahe Angehörige, die nach neuer Terminologie als **gesetzliche Erwachsenenvertreter** bezeichnet werden. Neu ist, dass die Vertretungsbefugnis nicht unmittelbar kraft Gesetzes eintritt, sondern erst mit der Registrierung im ÖZVV wirksam wird.

Der **gerichtliche Erwachsenenvertreter** ersetzt den bisherigen Sachwalter. Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters soll nur dann in Betracht kommen, wenn keine andere Vertretungsmöglichkeit besteht.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema, um mit Ihnen gemeinsam eine an Ihre Bedürfnisse angepasste Lösung zu erarbeiten.



Rechtstipp

von Dr.
Otto Werschitz

„Die neuen Möglichkeiten der Vertretung im Alter oder mangels Entscheidungsfähigkeit geben Ihnen schon heute Rechtssicherheit.“

Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Werschitz/Muhri
Grundzüge der Insolvenzordnung
2. Auflage, NWV Verlag*

*Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Werschitz/Ragoßnig
Österreichisches Vergaberecht
3. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte
Linde Verlag*

Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2018 by Muhri & Werschitz

Herausgeber: **Muhri & Werschitz**
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Graz
FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Paradeisergasse 9
T +43 463 503 996
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

